



Anlage 4 – Verfahrensbeteiligung

11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)



11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

V-1107-2022-02-25	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid	3
V-1107-2022-08-12	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid	5
V-1108-2022-08-16	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	6
V-1108-2023-02-06	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	6
V-1130-2022-07-27	Landrat des Kreises Mettmann	7
V-1130-2023-01-26	Landrat des Kreises Mettmann	7
V-1139-2022-08-15	Bürgermeister der Stadt Velbert	7
V-1139-2023-02-02	Bürgermeister der Stadt Velbert	7
V-1140-2022-07-18	Bürgermeister der Stadt Wülfrath	8
V-2000-2022-08-29	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	8
V-2000-2023-02-02	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	8
V-2100-2022-08-25	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	9
V-2100-2023-01-30	Deutscher Wetterdienst –Zentrale-	9
V-2207-2022-07-14	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrastruktur Düsseldorf -	9
V-2207-2023-01-23	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrastruktur Düsseldorf -	10
V-2309-2022-08-04	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	10
V-2309-2023-01-03	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	10
V-2408-2022-08-10	WSW Energie & Wasser AG	11
V-2408-2023-01-05	WSW Energie & Wasser AG	13
V-3002-2022-12-22	Regiobahn GmbH.....	15

V-3010-2022-12-22	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	16
V-3024-2022-08-19	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).....	16
V-3025-2023-01-03	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.....	17
V-3026-2022-03-22	Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland-.....	17
V-3026-2023-01-19	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland -	18
V-3027-2022-03-10	Fernstraßen-Bundesamt.....	19
V-3027-2022-12-29	Fernstraßen-Bundesamt.....	20
V-3027-2023-01-25	Fernstraßen-Bundesamt.....	20
V-3104-2022-08-19	Open Grid Europe	20
V-3104-2023-01-06	Open Grid Europe	22
V-4001-2022-03-22	Handwerkskammer Düsseldorf.....	24
V-4001-2022-08-12	Handwerkskammer Düsseldorf.....	27
V-4001-2023-01-16	Handwerkskammer Düsseldorf.....	28
V-4016-2022-08-18	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	29
V-4016-2023-01-31	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	30
V-5009-2023-01-10	Bürgermeister der Stadt Schwelm	31
V-7000-2022-07-27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	31
V-8001-2022-08-23	LVR – c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	32
V-8002-2022-08-16	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	32
V-8004-2023-02-06	LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland	33

	V-1107-2022-02-25 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid Dokument 183704/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Remscheid äußert zum Screening keine grundsätzlichen Einwendungen, bringt jedoch als Hinweis und für die Abwägung die nachfolgenden Anregungen ein.</p>		<p>Redaktioneller Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 12.08.2022 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet.</p>
02	<p>Die im Screeningpapier dargestellte Schlussfolgerung auf den Seiten 11/12 „Vielmehr kann durch die Änderung des Regionalplans davon ausgegangen werden, dass sich Verbesserungen im Hinblick auf Umweltaspekte ergeben, da Änderungen im Bestand oder bei Nachverdichtungen bauleitplanerisch nicht mehr als Industriegebiete für emittierende Betriebe, sondern lediglich als Nutzungen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe sowie private und öffentliche Dienstleistungen erfolgen können.“ kann in Frage stehen. Unter Berücksichtigung der gebietsstrukturellen Bestandssituation sollte auch herausgearbeitet werden, welche neuen planerischen Entwicklungsoptionen sich durch eine ASB-Ausweisung erst ergeben, soweit diese neue negative Auswirkungen auslösen können. So kann eine vorhandene GIB-Ausweisung im Hinblick auf negative Umweltauswirkungen durchaus dämpfend auf die weitere Bestandsentwicklung einer Siedlung wirken, soweit sensible Nutzungen wie Wohnhäuser oder Kinder- und Jugendeinrichtungen bereits vorhanden sind, da emittierende Betriebe in deren Umfeld in der Regel nicht oder nur erschwert ansiedlungsfähig sind, während auf der anderen Seite eine starke Dichte ASB-typischer baulicher Nutzungen mit damit verbundenen negativen Auswirkungen wie neuen Verkehrsbeziehungen erschwert werden.</p>		<p>Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Sollte eine Konkretisierung der GIB Festlegung als Industriegebiet nicht möglich sein kann der GIB gemäß RPD Kap. 3.3.1 Z.1 ausnahmsweise auch im Sinne von § 8 BauNVO umgesetzt werden, wenn dies der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dient. Daher könnten auch zur Nachverdichtung nicht störende oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden und die dargelegten Nachverdichtungsmöglichkeiten eines ASB würden keine über die bestehenden Plandarstellung Umweltkonflikte auslösen. Somit wird die dargelegte mögliche dämpfende Wirkung der GIB Festlegung im Vergleich zur ASB Festlegung im Hinblick auf bestehende sensible Nutzung im Änderungsbereich nicht geteilt.</p>
03	<p>Die Regionalplanungsbehörde formuliert auf den Seiten 12/13 die zusammenfassende Bewertung: „Durch die Änderung des RPD ist ein neues Nutzungsspektrum wie beispielsweise der Einzelhandel möglich, von dem erhöhte Besucherströme und daher eine mögliche erhöhte Verkehrsbelastung ausgehen könnten. Allerdings muss dem das Ziel der Stadt gegenübergestellt werden, wonach die Nahversorgung des Nebenzentrums Cronenberg gestärkt</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis zu möglichen Nachfolgeeffekten nicht geteilt. Im Einzelhandelskonzept der Stadt Wuppertal Stand 2020 ist der benannte Teil des Änderungsbereichs bereits als Potentialfläche für eine Weiterentwicklung des bestehenden zentralen Versorgungsbereichs benannt und mit der</p>

V-1107-2022-02-25 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid Dokument 183704/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
<p>werden soll. Somit ist nicht mit einem erheblichen überörtlichen Besucherstrom zu rechnen. Zudem bedingt die geplante Regionalplanänderung eine grundsätzliche Rücknahme der Nutzungsintensität, weshalb auch eine geringere Belastung der Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte zu erwarten ist.“</p> <p>Während dem ersten Satz im Sinne der Anregung der Stadt Remscheid gefolgt werden kann, sind die darauf nachfolgenden Konklusionen nicht substantiiert: kommunale Einzelhandelskonzepte können – und müssen ggf. – neuen Verhältnissen angepasst werden. Zudem möchte die Stadt Wuppertal in „einem Teil dieses Änderungsbereiches (...) künftig auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO schaffen“. Auch wenn dies dem vorhandenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept entspricht, könnten hiermit Nachfolgeeffekte vorbereitet werden. Auch deshalb ist aus Sicht der Stadt Remscheid aus den oben genannten Gründen nicht nachvollziehbar, dass die Regionalplanungs-behörde annimmt, dass die geplante Regionalplanänderung eine grundsätzliche Rücknahme der Nutzungsintensität bewirken wird.</p>		<p>Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Er ist Teil der 142. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wuppertal. Nachfolgeeffekte zur Entwicklung weiterer Einzelhandelsstandorte innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs können zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs und somit zur Sicherung der Nahversorgung in Cronenberg führen. Unstreitig ist, dass bereits heute ein faktisch vorhandenes und aktives Nebenzentrum im Stadtteil Cronenberg mit typischem Nutzungsspektrum besteht. Die Gefahr unmaßstäblicher Nachfolgeeffekte wird nicht gesehen. Mit Blick auf die Bestandssituation entlang der Hauptstraße ist im realistischen Worst-Case davon auszugehen, dass eine Umwandlung von GIB in ASB hier lediglich den Weg für stadteiltypische Einzelhandelsnutzungen eröffnen wird (sowohl hinsichtlich der Art als auch hinsichtlich der Größe des Betriebes). Dazu können für ein Nebenzentrum aus raumordnerischer Sicht selbstredend auch Nahversorger gehören, welche die Schwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO übersteigen. Die raumordnerisch verträgliche Größe im Sinne des Beeinträchtigungsverbotes anderer zentraler Versorgungsbereiche ist im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und abzustimmen. Weitere mit der Ansiedlung des Marktes verbundene Auswirkungen, wie bspw. auf die Verkehrssituation im Stadtteil sind städtebaulich zu bewerten.</p> <p>In diesem Sinne wird an der Einschätzung festgehalten, dass die aktuell mögliche Nutzungsintensität basierend auf eine GIB-Darstellung im RPD als höher anzusehen ist als die geplante Festlegungen ASB. Auch eine Realisierung von gewerblichen Nutzungen innerhalb der aktuell geltenden Festlegungen würde eine mögliche Erhöhung der Verkehrsbelastung nicht ausschließen, welche dann ebenso städtebaulich zu bewerten wäre.</p>

	V-1107-2022-02-25 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid Dokument 183704/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
04	<p>Insgesamt kann der zusammenfassenden Bewertung „Durch die Planänderung von GIB in ASB entstehen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen.“ jedoch als einer voraussichtlichen, langfristigen planerischen Subsumierung gefolgt werden, da die Zielsetzungen eines umgesetzten ASB, abgesehen von Sondernutzungen wie intensivem zentrenrelevanten Einzelhandel generell eine höhere Umweltverträglichkeit implizieren als diejenigen eines umgesetzten GIB mit emittierenden Betrieben.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
05	<p>Zu klären ist, wenn auch nicht im laufenden Verfahren, wie der hohe durch das Siedlungsflächenmonitoring sowohl für Remscheid wie auch für Wuppertal festgestellte GIB-Fehlbedarf planerisch weiterbearbeitet werden soll. Prophylaktisch wird darauf hingewiesen, dass als Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bezogen auf die Bevölkerungszahl für das eigene Stadtgebiet und für den Stichtag 30.06.2020 gemäß der kommunalen Statistikstelle Remscheid 40.242 Arbeitsplätze je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern festgestellt wurden, was ein verhältnismäßig sehr hoher Wert ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine strukturwandelbedingte Änderung des Nutzungsspektrums, weshalb dieser Bereich heute nicht mehr für eine Nutzung als GIB geeignet ist. Zudem handelt es sich bei den beiden Teilbereichen der Änderung nicht um gewerbliche Reserven des Siedlungsflächenmonitorings und führen daher nicht zu einer Erhöhung des Fehlbedarfes. Wie seitens der Stadt Remscheid aufgeführt, ist der im Flächenbedarfskonto des RPD festgehaltene Fehlbedarf nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung. Die Ausführungen können hier nur zur Kenntnis genommen werden.</p>
	V-1107-2022-08-12 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid Dokument 721586/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Remscheid äußert, nach ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung vom 25.02.2022, keine weiteren Anregungen zur 11. Regionalplanänderung im Gebiet der Stadt Wuppertal. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern sich das Planverfahren noch ändern sollte, weise ich darauf hin, dass die bereits eingebrachten Anregungen der Stadt Remscheid fongelten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 25.02.2022 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 12.08.2022 aus der</p>

	V-1107-2022-08-12 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid Dokument 721586/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
	V-1108-2022-08-16 Oberbürgermeister der Stadt Solingen Dokument 709093/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Zum Entwurf des Plans und zu seiner Begründung werden seitens der Stadt Solingen keine Anregungen vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1108-2023-02-06 Oberbürgermeister der Stadt Solingen Dokument 117553/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur erneuten Offenlage und Verfahrensbeteiligung der 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Zum Entwurf des Plans und zu seiner Begründung werden seitens der Stadt Solingen keine Anregungen vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1130-2022-07-27 Landrat des Kreises Mettmann Dokument 612211/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Zu der o.g. Planungsmaßnahme werden aus Sicht der Kreisverwaltung Mettmann keine Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1130-2023-01-26 Landrat des Kreises Mettmann Dokument 84231/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Zu der o.g. Planungsmaßnahme werden aus Sicht der Kreisverwaltung Mettmann keine Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1139-2022-08-15 Bürgermeister der Stadt Velbert Dokument 675240/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■, mit Schreiben vom 14. Juli 2022 haben Sie die Stadt Velbert am oben genannten Verfahrensschritt beteiligt. Die Stadt Velbert hat zu diesem Verfahrensschritt keine Anmerkungen bzw. keine Bedenken vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1139-2023-02-02 Bürgermeister der Stadt Velbert Dokument 108953/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■, mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 haben Sie die Stadt Velbert am oben genannten Verfahrensschritt beteiligt. Die Stadt Velbert hat zu diesem Verfahrensschritt keine Anmerkungen bzw. keine Bedenken vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1140-2022-07-18 Bürgermeister der Stadt Wülfrath Dokument 596778/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■■, gegen die im Betreff genannte Regionalplanänderung bestehen aus Sicht der Stadt Wülfrath keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2000-2022-08-29 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 740816/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben vom 14.07.2022 bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) um Stellungnahme zum o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV aufgrund der Rücknahme von Nutzungsintensitäten keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planänderung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2000-2023-02-02 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 108777/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben vom 22.12.2022 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) am o. g. Verfahren. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen werden Nutzungsintensitäten zurückgenommen. Das LANUV hat dazu keine weiteren Anregungen und Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2100-2022-08-25 Deutscher Wetterdienst - Zentrale - Dokument 733849/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Guten Tag, im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2100-2023-01-30 Deutscher Wetterdienst –Zentrale- Dokument 95848/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2207-2022-07-14 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrastruktur Düsseldorf - Dokument 596692/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■■, gegen die o. g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, soweit hierdurch kein zusätzlicher Flächenbedarf zur Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lokal im		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die 11. Regionalplanänderung im Gebiet der Stadt Wuppertal hat keinen zusätzlichen Flächenbedarf zur Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lokal im Gebiet der Stadt Wuppertal oder

	V-2207-2022-07-14 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf - Dokument 596692/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Gebiet der Stadt Wuppertal oder interkommunal mit anderen Kommunen ausgelöst wird. Mit freundlichen Grüßen		interkommunal in anderen Kommunen zur Folge (vgl. Begründung Stand Offenlage Kapitel 2 Bedarf- und Alternativenprüfung S. 9)
	V-2207-2023-01-23 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf - Dokument 77333/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■■, gegen die o. g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, soweit hierdurch kein zusätzlicher Flächenbedarf im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zur Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lokal im Gebiet der Stadt Wuppertal oder interkommunal mit anderen Kommunen ausgelöst wird.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden darüber hinaus keine weiteren Angaben als im 1. Beteiligungsverfahren gemacht (vgl. V-2207-2022-07-14).
	V-2309-2022-08-04 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 651168/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderung liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2309-2023-01-03 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 35270/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderung liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2408-2022-08-10 WSW Energie & Wasser AG Dokument 672925/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■■,</p> <p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39-41,42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG geben wir folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung nimmt Stellung gemäß beigefügter Anlage, (jedoch keine Bedenken bezüglich der Umwandlung).</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Die Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass hier ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1,42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachbereiches 12/123.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41,42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass wiederum keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

V-2408-2022-08-10 WSW Energie & Wasser AG Dokument 672925/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Anlage: Stellungnahme der WSW Energie & Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung 11, Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) GIB in ASB / ASB-GE in Wuppertal</p> <p>Ziel der 11.Änderung des Regionalplanes ist die strukturwandelbedingte Änderung der zeichnerischen Festlegung eines Bereiche, welche keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen in ein ASB. Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Hauptstrasse/Aamboßstraße, welcher bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen aufweist. Hier soll sich zukünftig ein Lebensmitteldiscounter mit einer voraussichtlichen Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² (plus Bäckerei-Cafe 120 m²) ansiedeln. Der gesamte Teilbereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 5,1 ha.</p> <p>Im Regionalplan Düsseldorf ist der gesamte Änderungsbereich von 5,1ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung soll im nördlichen Bereich des bestehenden GIB in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.</p> <p>Gegen die Änderung der zeichnerischen Darstellung von GIB in ASB bestehen von Seiten der WSW Energie & Wasser AG. Abt. 12/121 keine Bedenken.</p> <p>Bei der geplanten Nutzungsänderung im Änderungsbereich ist die Sanierung der S- und R-Kanäle bereits durchgeführt worden, so dass hier ohne weitere Auflagen angeschlossen werden kann.</p> <p>Die WSW Energie & Wasser AG betreibt die Entwässerungsanlagen in der Stadt Wuppertal.</p> <p>Schmutzwasser: Vorhanden, Kapazitäten ausreichend. Regenwasser: Vorhanden, Kapazitäten ausreichend.</p>		

	V-2408-2023-01-05 WSW Energie & Wasser AG Dokument 22184/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung nimmt Stellung gemäß beigefügter Anlage, (jedoch <u>keine</u> Bedenken bezüglich der Umwandlung).</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, dass auch hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:</p> <p>Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit: dass hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom merkt an: Gegebenenfalls sind umfangreiche Kabelverlegungen sowie die Errichtung von Trafostationen erforderlich.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden darüber hinaus keine weiteren Angaben als im 1. Beteiligungsverfahren gemacht (vgl. V-2408-2022-08-10).</p>

V-2408-2023-01-05 WSW Energie & Wasser AG Dokument 22184/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachbereiches 12/123.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass wiederum <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage</p> <p>WSW Energie & Wasser AG 12/121 Planung Projektierung Entwässerung</p> <p style="text-align: right;">  04.01.2023 </p> <p>Stellungnahme der WSW Energie & Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung</p> <p><u>11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) GIB in ASB / ASB-GE in Wuppertal</u></p> <p>Ziel der 11.Änderung des Regionalplanes ist die strukturwandelbedingte Änderung der zeichnerischen Festlegung eines Bereiches, welche keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen in ein ASB. Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Hauptstrasse/Amboßstraße, welcher bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen aufweist. Hier soll sich zukünftig ein Lebensmitteldiscounter mit einer voraussichtlichen</p>		

	V-2408-2023-01-05 WSW Energie & Wasser AG Dokument 22184/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² (plus Bäckerei-Café 120 m²) ansiedeln. Der gesamte Teilbereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 5,1 ha.</p> <p>Im Regionalplan Düsseldorf ist der gesamte Änderungsbereich von 5,1 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung soll im nördlichen Bereich des bestehenden GIB in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.</p> <p>Gegen <u>die Änderung der zeichnerischen Darstellung von GIB in ASB</u> bestehen von Seiten der WSW Energie & Wasser AG, Abt. 2/121 <u>keine Bedenken</u>. Bei der geplanten Nutzungsänderung im Änderungsbereich ist die Sanierung der S- und R-Kanäle bereits durchgeführt worden, so dass hier ohne weitere Auflagen angeschlossen werden kann.</p> <p>Die WSW Energie & Wasser AG betreibt die Entwässerungsanlagen in der Stadt Wuppertal.</p> <p>Schmutzwasser: Vorhanden, Kapazitäten ausreichend. Regenwasser: Vorhanden, Kapazitäten ausreichend.</p>		
	V-3002-2022-12-22 Regiobahn GmbH Dokument 1600599/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Infrastruktur der Regiobahn GmbH durch Ihre Anfrage nicht betroffen ist.</p> <p>Es werden daher seitens der Regiobahn GmbH keine Bedenken erhoben.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3010-2022-12-22 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Dokument 10927/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sind von der o.g. Vorgang nicht betroffen.</p> <p>Im weiteren Verfahren zur 11. Änderung des RPD im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB) ist daher eine weitere Beteiligung der WSV nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge weiterer Änderungen bzw. Fortschreibungen des RPD beteiligen Sie jedoch bitte weiterhin die WSV – vielen Dank im Voraus!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3024-2022-08-19 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Dokument 710016/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2022).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3025-2023-01-03 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Dokument 31007/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aus ström- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die beschriebene 11. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3026-2022-03-22 Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland- Dokument 243933/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus dem Screeningverfahren	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 4 km verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 28 zuständig.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.</p> <p>Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal dürfen durch die künftig geplanten</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3026-2022-03-22 Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland- Dokument 243933/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus dem Screeningverfahren	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>		
	V-3026-2023-01-19 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 77317/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 21.03.2022 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3027-2022-03-10 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 219632/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>mit Schreiben vom 21.02.2022 baten Sie um Stellungnahme im oben näher bezeichneten Verfahren.</p> <p>Hierzu nimmt das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung:</p> <p>Referat S1 Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht:</p> <p>Aus anbaurechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans.</p> <p>Der Darstellungsmaßstab ist nicht geeignet, Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Nebenanlagen der BAB usw. zu erkennen.</p> <p>Eine weitere Prüfung hat daher auf Ebene der nachgeordneten Planungsstufen zu erfolgen.</p> <p>Desweiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträgerin der Bundesautobahnen.</p> <p>Referat S2 Straßenverwaltung, Planung, Netze</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zu der e.g. 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ergeben sich für den in dem übergebenen Screeningpapier dargestellten Änderungsbereich Wuppertal, OT Cronenberg keine Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

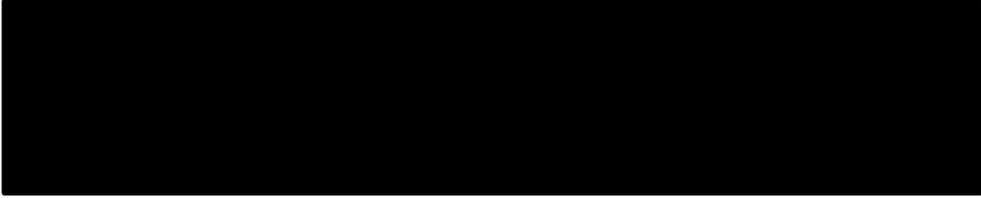
	V-3027-2022-12-29 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 77379/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.12.2022. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2022. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden darüber hinaus keine weiteren Angaben als im 1. Beteiligungsverfahren gemacht (vgl. V-3027-2022-03-10).
	V-3027-2023-01-25 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 77368/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aus der 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB) ergeben sich keine Änderungen zur vorherigen Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamt vom 10.03.2022. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden darüber hinaus keine weiteren Angaben als im 1. Beteiligungsverfahren gemacht (vgl. V-3027-2022-03-10 und V-3027-2022-12-29).
	V-3104-2022-08-19 Open Grid Europe Dokument 733792/2022 Dokument 741257/2022	Hinweise: → Beauftragen PLEDOC GmbH für die Stellungnahme!	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB); Hier: Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG vom 14.07.2022 zum Download:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3104-2022-08-19 Open Grid Europe Dokument 733792/2022 Dokument 741257/2022	Hinweise: → Beauftragen PLEDOC GmbH für die Stellungnahme!	Regionalplanerische Bewertung
	https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/5rBiiD6zf3zgeAN Dieser Link ist bis zum 08.10.2022 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20220704921_Stellungnahme_gesamt.pdf[2]		
02	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3104-2022-08-19 Open Grid Europe Dokument 733792/2022 Dokument 741257/2022	Hinweise: → Beauftragen PLEDOC GmbH für die Stellungnahme!	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)</p>		
	<p>Die Übersichtskarte wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3104-2023-01-06 Open Grid Europe Dokument 32219/2023	Hinweise: → Beauftragen PLEDOC GmbH für die Stellungnahme!	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden darüber hinaus keine weiteren Angaben als im 1. Beteiligungsverfahren gemacht (vgl. V-3104-2022-08-19).

	V-3104-2023-01-06 Open Grid Europe Dokument 32219/2023	Hinweise: → Beauftragen PLEDOC GmbH für die Stellungnahme!	Regionalplanerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)</p>		

	V-3104-2023-01-06 Open Grid Europe Dokument 32219/2023	Hinweise: → Beauftragen PLEDOC GmbH für die Stellungnahme!	Regionalplanerische Bewertung
	Die Übersichtskarte wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		

	V-4001-2022-03-22 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 247289/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitiger Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Frau ■■■, als Anhang übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur o.g. Planung. Wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung! Freundliche Grüße		Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 22.03.2022 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 12.08.2022 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
	11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal		Der Bereich entlang der Hauptstraße stellt sich insgesamt als ein heterogen gewachsener Standort mit stark durchmischter

V-4001-2022-03-22 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 247289/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitiger Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
<p>hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 9 Absatz 1 ROG</p> <p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 21. Februar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Die vorliegende Regionalplanänderung sieht die Umwandlung eines Änderungsbereiches von 7,9 ha, der als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist, hin zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Damit würde die Regionalplanänderung laut Planbegründung</p> <p>einerseits die Bestandsstrukturen nachbilden und andererseits die Voraussetzungen u.a. zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandels im Bereich Hauptstraße/Amboßstraße und die Schaffung von Wohnbauflächen im Bereich der Kemmannstraße vorbereiten. Da mehrere Handwerksbetriebe innerhalb sowie angrenzend der als GIB festgesetzten Teilbereiche ansässig und die Flächen grundsätzlich für das Handwerk geeignet sind, beziehen wir zur 11. Regionalplanänderung wie folgt Stellung.</p> <p>Die Stadt Wuppertal plant im Bereich Hauptstraße/Amboßstraße auf Ebene des Flächennutzungsplans (142. Änderung des Flächennutzungsplanes) Kerngebiet darzustellen. Der Bebauungsplanentwurf 1274V Hauptstraße/Amboßstraße- sieht die Festsetzung eines Kerngebiets vor, um neben der Schaffung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes auch Wohnbebauung zu ermöglichen. Mit der geplanten Ausweisung eines Kerngebiets würden schutzbedürftige Nutzungen näher an bestehende Gewerbebetriebe heranrücken. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Bereiche ansässiger Betriebe als auch das Plangebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 571 als Gewerbegebiet festgesetzt sind.</p>		<p>Nutzungsstruktur und einem engen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe dar. In gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt Wuppertal wurde offensichtlich, dass hier kein Raum zur Entwicklung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe verbleibt, vielmehr handelt es sich hier um Teile der städtischen Mitte Cronenbergs. Das enge Nebeneinander zwischen sensiblen Wohnnutzungen und Gewerbe führt bereits heute zum Erfordernis der gegenseitigen Rücksichtnahme dieser beiden Nutzungsarten, dieses Merkmal prägt den gesamten Bereich der Hauptstraße. Eine Beibehaltung der Festlegung GIB hätte hierauf keinen Einfluss. Vor dem Hintergrund, dass weite Teile des nördlichen Änderungsbereiches innerhalb eines zentralen Versorgungsbereich liegen und die Stadt Wuppertal das Bedürfnis zum Ausdruck bringt, diesen Wandel entlang der Hauptstraße weiter städtebaulich positiv zu unterstützen, ist im regionalplanerischen Maßstab eine neue Festlegung als ASB sachgerecht. Dabei ist die Stadt Wuppertal auch künftig gehalten alle möglichen städtebaulichen Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen, dazu gehört auch die Berücksichtigung umliegender und genehmigter, gewerblicher Nutzungen und die Sicherung ihrer Möglichkeiten den Betrieb fortzusetzen.</p> <p>Soweit die Handwerkskammer moniert, dass durch die künftig ermöglichte Einzelhandelsplanung mögliche Gewerbeflächen wegfallen ist darauf zu verweisen, dass auch innerhalb von ASB Bauleitplanung für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, wozu wesentliche Bereiche des Handwerks gehören dürften, auch weiterhin möglich ist. Es obliegt dann der Stadt Wuppertal im Rahmen ihrer Planungshoheit zu entscheiden, an welchen Stellen im ASB sie welchen Nutzungen den Vorrang einräumt. Aus städtebaulicher Sicht erscheint es nachvollziehbar, dass hier in Erweiterung des</p>

V-4001-2022-03-22 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 247289/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitiger Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Handwerkskammer Düsseldorf hatte bereits auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Wuppertal im Rahmen unserer Stellungnahmen vom 11.01.2022 zur 142. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan 1274V - Hauptstraße/Ambossstraße-</p> <p>Bedenken zu einem Teilbereich der vorliegenden Regionalplanänderung geäußert. Das Planungsziel des vorgenannten Bauleitplanverfahrens, einen gemischt genutzten Gebäudekomplex für Handel und Wohnen planungsrechtlich vorzubereiten, überraschte uns angesichts des rechtskräftigen</p> <p>Bebauungsplans Nr. 571. Dieser hat zum Ziel, die bereits vorhandenen und angesichts der Wirtschaftskraft des produzierenden Gewerbes als unentbehrlich angesehenen gewerblichen Flächen zu sichern (vgl. Stadt Wuppertal 1988, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 571 – Hauptstraße: 5). „Eine</p> <p>Fortschreibung der wohnungsmäßigen Nutzung innerhalb der GE-Gebiete ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar und würde die städtebaulichen Mißstände weiter verschärfen“ (ebd.: 10). Ob die städtebaulichen Missstände durch eine wohnbauliche Entwicklung in der Nähe des Planbereichs verschärft werden (vgl. ebd.: 10), ist daher im Rahmen von Immissionsgutachten zu untersuchen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des bestehenden Gewerbeflächenbedarfs in Wuppertal überraschen uns die vorliegende Regionalplanänderung sowie die Bauleitplanungen der Stadt Wuppertal. Die Umwandlung von GIB hin zu ASB führt insbesondere auch angesichts der beabsichtigten Kerngebietsausweisung</p> <p>bzw. Wohnbaulandentwicklung zu einer weiteren Verknappung des Gewerbeflächenangebots der Stadt Wuppertal, sofern die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht an anderer Stelle ausgeglichen</p>		<p>zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) eine Stärkung der Nahversorgung und des Versorgungsauftrages des ZVB durch Umwandlung einer ehemaligen gewerblichen Nutzung erfolgen soll. Ferner werden im Änderungsbereich im aktuellen Siedlungsmonitoring keine gewerblichen Flächenpotentiale gesehen.</p> <p>Nach dem Siedlungsflächenmonitoring 01.01.2020 hat die Stadt Wuppertal einen Bedarf von 288 ha für Gewerbe. Dem gegenüber stehen Reserven zum Stichtag 01.01.2020 von ca. 164 ha. Somit besteht ein Fehlbedarf in der Gewerbeflächenbilanz, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes Düsseldorf noch 76 ha betrug. (Diese ist im Flächenbedarfskonto des RPD eingebucht.) Der Fehlbedarf ist gestiegen, da im Siedlungsflächenmonitoring 2020 für die gesamte Planungsregion eine Neuberechnung des Bedarfs erfolgt ist. <u>Obwohl hier eine Änderung von GIB in ASB erfolgt, hat diese Änderung wie oben ausgeführt keine Auswirkung auf die Flächenbilanz für Gewerbe, weil keine Gewerbereserven betroffen sind.</u></p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. An den Festlegungen wird festgehalten.</p>

	V-4001-2022-03-22 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 247289/2022	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitiger Unterrichtung / dem Screening	Regionalplanerische Bewertung
<p>werden. Die Handwerkskammer Düsseldorf bezieht zum vorliegenden Verfahren insoweit Stellung, als wir die Umwandlung des bestehenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) kritisch sehen und uns für eine Beibehaltung der GIB-Darstellung aussprechen.</p> <p>Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Betriebe in Ihren Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>			

	V-4001-2022-08-12 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 674470/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■■,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 14. Juli 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Die vorliegende Regionalplanänderung sieht die Umwandlung eines Änderungsbereiches von 5,1 ha, der als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist, hin zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Damit würde die Regionalplanänderung laut Planbegründung einerseits die Bestandsstrukturen nachbilden und andererseits die Voraussetzungen u.a. zur Realisierung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Bereich Hauptstraße/Amboßstraße vorbereiten. Da mehrere Handwerksbetriebe innerhalb sowie angrenzend der als GIB festgesetzten Teilbereiche ansässig und die Flächen grundsätzlich für das Handwerk geeignet sind, haben wir in der vorangegangenen frühzeitigen Unterrichtung Bedenken zur Umwandlung von GIB hin zu ASB vorgebracht.</p> <p>Wir begrüßen, dass in den nun vorliegenden Planunterlagen von einer Umwandlung im Bereich der Kemmannstraße abgesehen wird und der</p>		<p>Vgl. hierzu auch die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 22.03.2022 die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG abgegeben wurde. Sie enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 12.08.2022 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache am 21.09.2022 zwischen der Verwaltung und der Handwerkskammer stellte diese in Bezug auf ihre Stellungnahme klar, dass hauptsächlich die geplanten Wohnnutzungen auf dem geplanten Einzelhandelsbetrieb zu Bedenken führen. Das mögliche Nutzungskonflikte innerhalb des Nutzungsspektrums „ASB“ jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen zu regeln sind, wird seitens der Handwerkskammer geteilt. Der</p>

	V-4001-2022-08-12 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 674470/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Bereich zur Absicherung vorhandener gewerblicher Strukturen weiterhin als GIB dargestellt werden soll.</p> <p>Weiterführende Anmerkungen zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf haben wir nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Bereich entlang der Hauptstraße ist dabei schon heute engmaschig auch mit Wohnnutzungen besetzt. Mit Blick auf dieses vorgefundene Nutzungsspektrum ist ASB die zielführende, künftige, regionalplanerische Festlegung. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gemengelage, dem Erfordernis der Einhaltung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen den Nutzungsarten und dem Trennungsgrundsatz des § 50 (Bundes-Immissionsschutzgesetz) BlmschG entsprechende Lösungen vor Ort und im Detail zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-4001-2023-01-16 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 77290/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2022 baten Sie uns erneut um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Die vorliegende Regionalplanänderung sieht die Umwandlung eines Änderungsbereiches von 5,1 ha, der als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist, hin zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor. Damit würde die Regionalplanänderung laut Planbegründung</p> <p>einerseits die Bestandsstrukturen nachbilden und andererseits die Voraussetzungen u.a. zur Realisierung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Bereich Hauptstraße/Amboßstraße vorbereiten. Da mehrere Handwerksbetriebe innerhalb sowie angrenzend der als GIB festgesetzten Teilbereiche ansässig und die Flächen grundsätzlich für das Handwerk</p>		<p>Vgl. hierzu auch die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 22.03.2022 die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG abgegeben wurde sowie die Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 12.08.2022 aus der ersten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG.</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf führt aus, dass sich die vorgebrachten Bedenken aus der ersten Beteiligung auf einen generellen auch andernorts zu beobachtenden Verdrängungseffekt kleinteiliger Gewerbestrukturen bezogen. Im Rahmen der 11. Änderung des RPD wird die nur teilweise Umwandlung eines GIB in ASB begrüßt und davon ausgegangen, dass weitere mögliche Immissionskonflikte</p>

	V-4001-2023-01-16 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 77290/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>geeignet sind, haben wir in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren Bedenken zur Umwandlung von GIB hin zu ASB vorgebracht.</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf bezieht zum vorliegenden Verfahren insoweit Stellung, als wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Planung vorbringen.</p> <p>Gerne möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die bereits angeführten Bedenken zum Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an gewerbliche Nutzungen im Rahmen der 11. Regionalplanänderung auf den generell auch anderenorts zu beobachtenden Verdrängungseffekten kleinteiliger Gewerbestrukturen beruhen. In diesem Zusammenhang möchten wir daher erneut begrüßen, dass im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens ein Teil des GIB erhalten bleibt und entgegen der ursprünglichen Planung nicht in ASB umgewandelt wird, um einen bestehenden Gewerbebetrieb nicht langfristig zu gefährden.</p> <p>Wie es auch der Planbegründung zu entnehmen ist, wird es nun Aufgabe der Bauleitplanung sein, potenzielle Immissionskonflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen zu bewältigen. Mit dem Verzicht auf weitere Hinweise gehen wir daher davon aus, dass die Stadt Wuppertal potenzielle Immissionskonflikte auf Bauleitplanebene bewältigen wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>zwischen Wohnen- und Gewerbenutzungen auf den nachgelagerten Planungsebenen im Bauleitplanverfahren bewältigt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden darüber hinaus keine weiteren Angaben als im 1. Beteiligungsverfahren gemacht (vgl. V-4001-2022-08-12).</p>
	V-4016-2022-08-18 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Dokument 713659/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der geplanten 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal. Zielsetzung des Änderungsverfahrens ist die teilweise Umwandlung regionalplanerisch festgelegter gewerblich-industrieller Bereiche (GIB) entlang der Hauptstraße/Amboßstraße im Stadtteil Wuppertal-Cronenberg hin zu allgemeinem Siedlungsbereichen (ASB).</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-4016-2022-08-18 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Dokument 713659/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Mit der uns zur Beurteilung vorliegenden Änderung des Regionalplanes im Bereich der Hauptstraße/Amboßstraße sind wir einverstanden, da die bauleitplanerischen Überlegungen für den Standort im Einklang mit den Zielsetzungen des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Wuppertal stehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes inklusive Wohnbebauung in den oberen Geschossen zu schaffen, ist die Regionalplanänderung zwingend notwendig und nachvollziehbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-4016-2023-01-31 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Dokument 95830/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an der geplanten 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal.</p> <p>Zielsetzung des Änderungsverfahrens ist die teilweise Umwandlung regionalplanerisch festgelegter gewerblich-industrieller Bereiche (GIB) entlang der Hauptstraße/Amboßstraße im Stadtteil Wuppertal-Cronenberg hin zu allgemeinem Siedlungsbereichen (ASB).</p> <p>Mit der uns zur Beurteilung vorliegenden Änderung des Regionalplanes im Bereich der Hauptstraße/Amboßstraße sind wir einverstanden, da die bauleitplanerischen Überlegungen für den Standort im Einklang mit den Zielsetzungen des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Wuppertal stehen.</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (im Sinne des §11 Absatz 3 BauNVO)</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4016-2023-01-31 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Dokument 95830/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	inklusive Wohnbebauung in den oberen Geschossen zu schaffen, ist die Regionalplanänderung zwingend notwendig und nachvollziehbar. Mit freundlichen Grüßen		
	V-5009-2023-01-10 Bürgermeister der Stadt Schwelm Dokument 32834/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Schwelm hat zur 11. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-7000-2022-07-27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 611597/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-8001-2022-08-23 LVR – c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 733823/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■■,</p> <p>ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Planänderung.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).</p> <p>Evtl. Rückfragen beantworte ich gerne.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wird ein Hinweis in die Begründung zur Informationspflicht und die entsprechenden Kontaktdaten der Denkmalbehörde aufgenommen.</p>
	V-8002-2022-08-16 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 684785/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>sehr geehrter Herr ■■■■,</p> <p>zu o. g. Verfahren sind mir aus geowissenschaftlicher Sicht keine Gründe bekannt, die gegen eine Änderung des Regionalplans sprechen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-8002-2022-08-16 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 684785/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
	V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung.</p> <p>Die Planung hat zum Ziel im Gebiet der Stadt Wuppertal im Stadtteil Cronenberg entlang der Hauptstraße einen regionalplanerisch festgelegten „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) teilweise zu einem „Allgemeinem Siedlungsbereich“ (ASB) umzuwandeln. Der Änderungsbereich erstreckt sich entlang der Hauptstraße/Amboßstraße. In einem Teil dieses Änderungsbereichs sieht die Planung vor, künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO zu schaffen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	<p>Im beigefügten Screeningpapier zur Planung wird mehrfach betont, dass die bisher ermöglichte Nutzungsintensität im Rahmen des gewerblich-industriellen Bereichs (GIB) durch die Änderung insgesamt zurückgenommen wird und sich dadurch sogar eine Verbesserung hinsichtlich der Umweltaspekte ergeben kann.</p> <p>In den Ergebnissen des Screenings unter Punkt 2 in Tabelle 3 „Betroffenheit von Schutzgebieten“ (S.12) wird eine Betroffenheit von „in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern und archäologisch bedeutsamer Landschaft“ ausgeschlossen.</p> <p>Diesen Prüfungsergebnissen müssen wir widersprechen.</p> <p>Denkmalpflegerische Belange sind durch die Planung betroffen, da sich Baudenkmäler, festgestellte Denkmalbereiche und eingetragene</p>		<p>Das LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland stimmt der Einschätzung des Screenings nicht zu und regt aufgrund der Vorkommen von Baudenkmalern und Kulturlandschaftsbereichen die Durchführung einer Umweltprüfung an. Die Bedenken werden zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Umweltinformationen führen nicht zu einer grundlegend anderen Bewertung im Hinblick auf das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung. Ausschlaggebend dafür ist weiterhin, dass mit der Änderung von GIB in ASB keine zusätzlich erkennbaren Umweltauswirkungen auf die in Anlage 2 ROG genannten Kriterien entstehen.</p>

V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Kulturlandschaften innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs sowie an diesen direkt angrenzend und in der Umgebung befinden.</p> <p>Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu ermöglichen.</p> <p>Zudem bedarf die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals der Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 DSchG NRW.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich die 1972-1974 errichtete Katholische Pfarrkirche Sankt Ewalde, die vom LVR-ADR als Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW erkannt wurde. Sie wurde damals in das städtebauliche Umfeld eingebunden, weshalb es Ziel sein sollte, dieses Umfeld zu erhalten.</p> <p>In der Kirche befinden sich drei aus dem Vorgängerbau des 19. Jahrhunderts übernommene Ölgemälde, die jeweils als eigenes Einzeldenkmal gemäß § 23 DSchG NRW unter Schutz gestellt sind. Als Baudenkmal könnte die Kirche von anschließenden Bauvorhaben nachteilig betroffen sein. Dies betrifft insbesondere ihre Raumwirkung, welche in der Planung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Weiterhin ist das Wohnhaus Hauptstraße 93 zu nennen, welches ebenso ein gemäß § 23 DSchG NRW unter Schutz gestelltes Denkmal ist. Es liegt dem Plangebiet an der Hauptstraße direkt gegenüber, wodurch es im Sinne des Umgebungsschutzes ebenfalls zu erwähnen und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Entlang der Holzschneiderstraße, also südlich des nördlichen Änderungsbereichs, befindet sich der ebenso unter Schutz stehende Bahnhof Cronenberg. Inwiefern dieser aus denkmalpflegerischer Sicht von der neuen</p>		<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Bausubstanz, die Nutzungsmischung und der Gebietscharakter im Änderungsbereich entlang der Hauptstraße bereits heute dem Nutzungsspektrum eines ASB entsprechen und nun auch zu diesem Planungsziel führen.</p> <p>Die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie die angemessene Gestaltung ihrer Umgebung ist nicht auf der regionalplanerischen Maßstabsebene zu steuern, sondern es obliegt den nachgelagerten Planverfahren die Belange des Denkmalschutzes im Detail zu berücksichtigen. Der Erhalt historischer Bausubstanz und insbesondere der genaue Umgang mit einzelnen Gebäude ist Betrachtungsgegenstand weiterer Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits heute die Möglichkeit besteht bauliche Maßnahmen vorzusehen, die den Bestand des Planbereiches verändern könnten. Bei einer nachfolgenden Konkretisierung des ABS (bzw. auch bei einer Nutzungsänderung im Rahmen der derzeitigen GIB Festlegung) auf dem nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gilt jedoch, dass keine fachrechtlich unzulässigen Planungen umgesetzt werden dürfen; dies gilt auch für das Denkmalrecht. Da erst auf der Ebene der Bauleitplanung die genaue Ausgestaltung des in Rede stehenden Einzelhandelsvorhaben geregelt wird, können auch erst auf dieser Ebene mögliche substantielle, funktionale oder sensorielle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern diskutiert werden. Dementsprechend wird für die nachfolgenden Planverfahren ein Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung in der Begründung (vgl. Kap. 4.3) aufgenommen. Im Hinblick auf die Abschichtung der</p>

V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Nutzung der Fläche betroffen sein wird, gilt es zu prüfen. Das Bahnhofsgebäude Cronenberg ist bedeutend für die Geschichte von Cronenberg und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, für die Erhaltung liegen wissenschaftliche, künstlerische und städtebauliche Gründe vor, weil an dem Gebäude die Geschichte und Entwicklung der Eisenbahn und Bedeutung für Cronenberg deutlich ablesbar ist.</p>	<p>Umweltprüfung innerhalb des mehrstufigen Planungsprozesses ist auf der jeweiligen Planungsebene eine Schwerpunktsetzung vorzunehmen und zu entscheiden, welche bestimmten Umweltauswirkungen am sachgerechtesten untersucht und bewertet werden können. Da auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen durch die Festlegungen von Siedlungsbereichen vorbereitet werden, kommt hier der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmäler führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief.</p> <p>Auch der Kritik an der Bewertung des Kulturlandschaftsbereiches „Historischer Ortskern Cronenberg“ sowie der Anregung nach einer Darstellung im RPD wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Hinblick auf den in Rede stehenden Kulturlandschaftsbereich werden durch die Regionalplanänderung keine erstmaligen und zusätzlichen Auswirkungen ausgelöst. Der Planbereich, der durch die Kulturlandschaft verläuft, ist bereits im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt und bebaut. Vielmehr entspricht die Festlegung ASB besser dem Kulturlandschaftsbereich. Eine Aufnahme von Kulturlandschaftsbereichen und Baudenkmälern in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan ist gemäß dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 der LPIG DVO) nicht vorgesehen. Kulturlandschaftsbereiche werden im RPD in den Beikarten 2A und 2B dargestellt.</p>

	V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>Insoweit ist zusammenfassend festzustellen, dass mit Verweis auf die in der Stellungnahme beschriebene, erhaltenswerte Bausubstanz denkmalpflegerische Belange im Änderungsbereich auf nachfolgenden Ebenen zu berücksichtigen sind, sie jedoch von der Umwandlung auf Ebene des Regionalplanes nicht in negativer Weise betroffen sind. Vielmehr dürfte eine Umwandlung in ASB den sachgerechten Umgang auf nachfolgenden Ebenen befördern.</p> <p>Entsprechend wird ein Hinweis in der Begründung zu den in der Stellungnahme aufgeführten Denkmalbelangen aufgenommen.</p> <p>Klarstellend erfolgt der Hinweis, dass soweit die Ausführungen des LVR nicht nur als Kritik am Ergebnis des Screenings, sondern auch als Bedenken gegenüber der Planung als solches verstanden werden müssen, diese Bedenken unter Bezugnahme auf vorlaufende Ausführungen ebenso zurückgewiesen werden.</p>
	<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Pfarrkirche im Plangebiet, Wohnhaus Hauptstr. 93 und Bahnhof Cronenberg im nahen Umfeld des Plangebiets, hier greift der Umgebungsschutz gemäß §§ 3 und 9 Abs. 2 DSchG NRW.</p> <p>Zudem möchten wir auf mehrere Gebäude mit erhaltenswerter Bausubstanz entlang der L427 hinweisen, wie bspw. Hauptstr. 68, Hauptstr. 70, Hauptstr. 72-74, Hauptstraße 76-78. Diese sollten im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt und erhalten werden, um den Charakter des Stadtteils zu bewahren. Die Bauten sind aus städtebaulichen und ortsgeschichtlichen Gründen erhaltenswert, weisen historische Substanz auf und tragen zur Anschauung und Erlebbarkeit eines historischen Gesamtzusammenhangs und der Baukultur des Ortes bei. Mit Verlust von erhaltenswerter Bausubstanz verliert ein Ort auch seine historischen Bezüge und seine gewachsene Identität.</p> <p>In Tabelle 4 (S.13) des Screeningpapiers wird die Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund besonderer Merkmale wie beispielsweise dem kulturellen Erbe und im Hinblick auf Kultur- und sonstige Sachgüter als „unerheblich“ markiert. In der zusammenfassenden Bewertung wird dann zwar erwähnt, dass ein kleiner Randbereich des nördlichen Änderungsbereiches den historischen Kulturlandschaftsbereich 169 „Historischer Ortskern Cronenberg“ schneidet, dies aber durch die Rücknahme von Nutzungsintensität keine erheblichen Auswirkungen auf diesen haben sollte.</p> <p>Auch dieser Einschätzung können wir uns so nicht anschließen.</p> <p>Zunächst wird der Kulturlandschaftsbereich Cronenberg nicht lediglich von der Planung geschnitten, sondern sie ragt in diesen hinein. Unmittelbar dem Untersuchungsraum angrenzend an das Plangebiet befindet sich zudem der festgestellte Denkmalsbereich Wuppertal-Cronenberg.</p> <p>Unter Punkt 1 des Screeningpapiers wird dargestellt, dass eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geplant ist (S.5f). Die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² kann</p>	

V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
aus unserer Sicht durchaus eine erhebliche Auswirkung auf einen Kulturlandschafts- und Denkmalbereich, wie er hier vorliegt, haben.		
Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
Nördlicher Änderungsbereich (hellgrün), Kulturlandschaftsbereich 169 Cronenberg (olivgrün), festgestellter Denkmalbereich Cronenberg (beige)		
<p>Der Gesamteinschätzung des Screenings, dass keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG erkennbar sind und dass sich keine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Flächeninanspruchnahme zeigt (S.16), können wir somit nicht zustimmen.</p> <p>Gemäß § 3 UVPG müssen die Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter in der UVP ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so auch auf das Schutzgut Kulturelles Erbe. Gemäß § 3 DSchG NRW sollen Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.</p> <p>Das LVR-ADR empfiehlt die Durchführung einer UVP.</p> <p>Die betroffenen Denkmäler und der Denkmalbereich sollten gemäß der Planzeichenverordnung 1990, die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013) im Plan gekennzeichnet werden.</p> <p>Wir empfehlen als Arbeitshilfe die Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2014) sowie die</p>		

V-8004-2023-02-06 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 119762/2023	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links:</p> <p>UVP-Kulturgüter in der Planung LVR und Checkliste: Kulturelles Erbe in der Planung LVR</p> <p>Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege: █@lvr.de</p> <p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Ge-bäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: █@lvr.de oder █@lvr.de)</p> <p>Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.</p>		